



Sozialamt

12.10.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Stemmer

Telefon: 492-5566

Stemmer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Städtische Zuschüsse in Aufgabenbereichen mit Beratungskompetenz des ASGVaf; Vorbereitung der Beratung von Anträgen zum Haushalt 2024

Beratungsfolge

25.10.2023	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Bericht
------------	--	---------

Bericht:

Änderungen im Verfahren und der Darstellung

Mit dem Beschluss zur Vorlage V/0268/2015 hat der vormalige Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung die Einführung einer Eingangsfrist für Etatanträge beschlossen. Diese war bisher an den Beginn der Sommerferien in NRW gekoppelt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die danach verbleibende Zeit für die Prüfung und Aufarbeitung der Anträge zur Vorlage an die politischen Entscheidungsgremien häufig zu kurz war. Deshalb soll ab 2024 jeweils der 01. Juni des laufenden Jahres als Frist festgelegt werden.

Die ebenfalls mit der oben genannten Vorlage beschlossenen Kurzbewertungen der Förderanliegen, die im Vorfeld der Haushaltsplanberatungen zur Verfügung gestellt werden sollten, sind zur besseren Übersichtlichkeit in die Etatkommentare integriert worden. Zusätzlich werden diese um eine vierstufige Priorisierung der Antragsanliegen aus Sicht der Verwaltung ergänzt:

- Priorität 1 bedeutet, dass das Anliegen aus fachlicher Sicht dringend empfohlen und die Bewilligung des Antrages uneingeschränkt unterstützt wird.
- Priorität 2 erhalten Anliegen, die aus fachlicher Sicht empfohlen werden können und für die eine Bewilligung des Antrages befürwortet wird.
- Priorität 3 kennzeichnet aus, dass das Anliegen aus fachlicher Sicht ebenfalls empfohlen und eine Bewilligung des Antrages aus Verwaltungssicht als wünschenswert angesehen wird, jedoch im Vergleich zu anderen Anträgen und bereits bestehenden Angeboten als nachrangig betrachtet wird.
- Priorität 0 bedeutet, dass das Anliegen nicht befürwortet und eine Ablehnung des Antrages empfohlen wird.

Die Kommentierungen der einzelnen Etatträge werden separat im Vorfeld der Etatberatungen verschickt.

Abschließend hat die Verwaltung eine „Masterliste“ (Anlage 2) erarbeitet, die sowohl für die Vorbereitung der Etatberatungen, als auch in der Sitzung selbst als Grundlage der Beschlüsse dienen soll. Auch hier sind die Prioritätseinschätzungen der einzelnen Anträge aufgeführt. Die Sortierung erfolgt innerhalb der Produktgruppen nach Eingangsdatum.

1. Antragslage

Am 08.09.2023 lagen der Verwaltung insgesamt 23 Anträge Dritter zum Haushalt 2024 vor, die die Beratungskompetenz des Ausschusses betreffen (Produktgruppen 0116, 0501, 0502, 0503 und 0701). Darüber hinaus stellt die Verwaltung zwei Anträge für Dritte. Die Summe der für 2024 beantragten Mehrbedarfe aller Anträge beläuft sich auf gut 1,16 Mio. €.

Würden alle 23 Anträge aufgegriffen, stiege der Ansatz der betreffenden Produktgruppen für 2024 gegenüber der im Haushaltsplanentwurf 2024 für das kommende Jahr vorgesehenen Summe¹ um 16,7 %.

2. Zuschussbudget des Sozialamts: Entwicklung und Ausblick

Änderung der Basisdaten für den Zuschussbericht

Der Zuschussbericht soll den politischen Entscheidungsträger/-innen einen Überblick über Transferaufwendungen an Dritte geben. Im Bereich des Sozialamts werden dadurch überwiegend laufende Maßnahmen, in Einzelfällen auch zeitliche befristete Projekte oder einmalige Anschaffungen Dritter im Bereich der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen gefördert. In der Regel besteht dazu, bis auf wenige Ausnahmen, keine gesetzliche Verpflichtung. Die Förderung basiert auf dem Prinzip der Beantragung durch die jeweiligen Träger, Vereine etc. und der Bewilligung durch Beschluss des Rates.

Bislang wurden im Zuschussbericht jedoch auch Transferleistungen des Sozialamts aufgeführt, die entweder auf Grund gesetzlich bestehender Verpflichtungen oder als Kostenerstattung für die Übernahme städtischer Aufgaben durch Dritte gezahlt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die bislang im Bericht enthaltenen ca. 1,15 Mio. € Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste oder Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrt für die Betreuung von geflüchteten Menschen in Einrichtungen der Stadt Münster. Diese werden nicht mehr aufgeführt, da sie nicht in die Systematik passen. Auf der anderen Seite gab es auch Zuschüsse, die außerhalb von Anträgen zum Etat beschlossen wurden und deswegen nicht im Zuschussbericht genannt wurden. Hierzu zählen zum Beispiel jene, die über das Maßnahmenprogramm Kinderhaus-Brüningheide bewilligt wurden. Diese werden zukünftig in den Bericht aufgenommen.

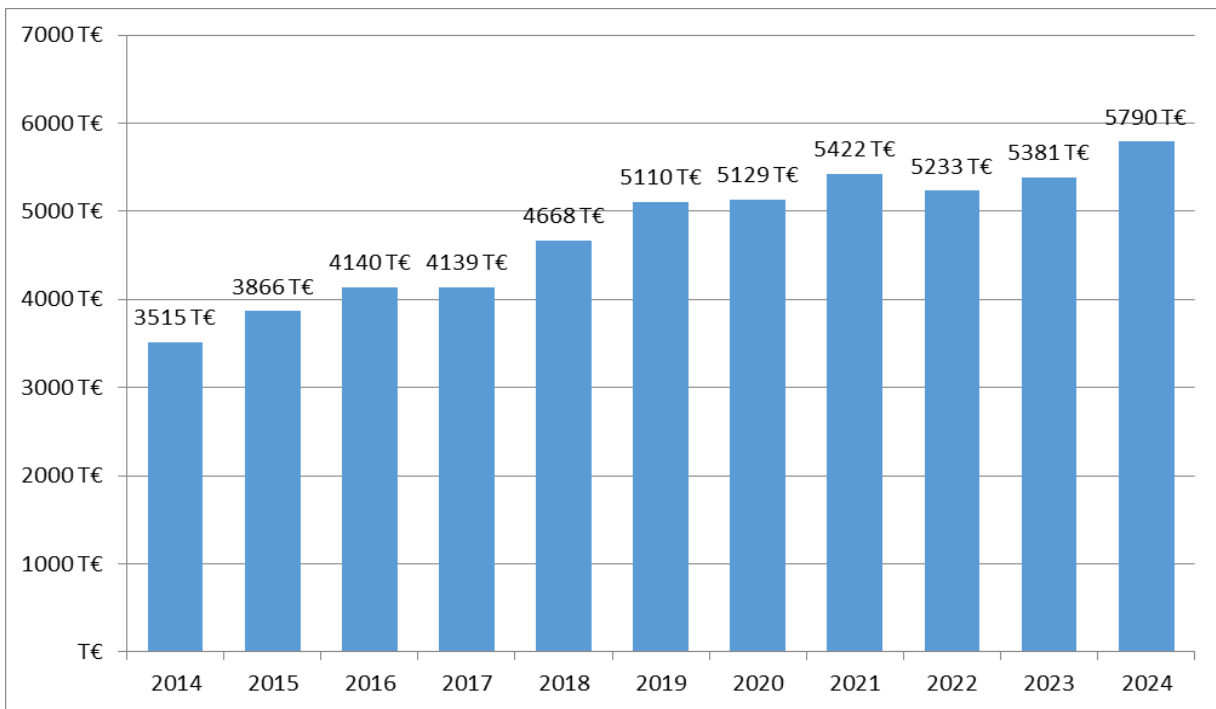
Entwicklung 2014 bis 2024

Mit ca. 5,79 Mio. € im Jahr 2024 (ohne die zu den Etatberatungen vorliegende Anträge) wird sich das Volumen der Zuschüsse an Dritte aus vom Sozialamt bewirtschafteten Mitteln in Folge von neuen Zuschüssen und der Dynamisierung bestehender Zuschüsse gegenüber 2014 (ca. 3,5 Mio. €) um gut 2,2 Mio. € (+ 64 %) erhöhen. Die mittlere jährliche Wachstumsrate beträgt ohne Änderungen im Rahmen der Etatberatungen 2024 in dem Zeitraum 5,12 %.

Die folgende Darstellung gibt die Zuschussentwicklung von 2014 bis 2024 der Produktgruppen des Sozialamts 0502 und 0503 wieder (absolute Werte, ohne Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste und ohne Zuschüsse für Flüchtlingsunterkünfte):

¹ Summe aller im Zuschussbericht für die Produktgruppen 0116, 0501, 0502, 0503 und 0701 ausgewiesenen Ansätze.

Zuschussentwicklung 2014 bis 2024 (Produktgruppen PG 0502 und 0503)



3. Zu den Anlagen

3.1 Zuschüsse (Budget des Sozialamts) – Anlage 1

Auch in diesem Jahr legt die Verwaltung mit diesem Bericht eine nach Aufgabenfeldern sortierte Übersicht aller Zuschüsse an Dritte vor, die aus dem Budget des Sozialamts finanziert werden (Anlage 1).

Alle bestehenden Förderbeziehungen mit Dritten im Aufgabenbereich Soziales beruhen auf Entscheidungen des Rates, überwiegend auf Ratsentscheidungen zum Haushalt.

3.2 Masterliste mit allen Anträgen Dritter zum Haushaltsjahr 2023 in der Beratungskompetenz des ASGVf – Anlage 2

Die Liste bezeichnet die Anträge mit Angaben zu den Einzelanliegen in der Eingangsreihenfolge innerhalb der betreffenden Produktgruppen.

4. Besonderheiten zu den Haushaltsplanberatungen 2024

Mit der am 14.12.2022 im Rat der Stadt Münster beschlossenen Vorlage V/0503/2022/2 „Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen im Haushaltsplanentwurf 2023“ sind verschiedene Vorgaben zur Dynamisierung und zur Weiterentwicklung der Zuschüsse in der Stadt Münster festgelegt worden. Dazu gehört u.a. der Auftrag an die Verwaltung, ein vereinheitlichtes Zuschuss-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren fortzuentwickeln. Über den Zwischenstand hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 27.06.2023 die Zuschussempfänger/-innen in Münster informiert. Mit einer Neustrukturierung der Zuschüsse ist voraussichtlich erst ab 2025 zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich dem Grunde nach für die Etatberatungen 2024 keine geänderten Rahmenregelungen, so dass die Beratung in den Fachausschüssen, also auch im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung, zunächst unverändert fortgeführt werden sollte. Es wird jedoch vorgeschlagen, verbindliche Regelungen – soweit möglich – nur für 2024 festzulegen bzw. den Bindungszeitraum so kurz wie möglich zu wählen, um ein Nebeneinander von der bisherigen und der perspektivisch neuen Fördersystematik zu begrenzen.

5. Übergangsregelungen mit der freien Wohlfahrt

Tarifabschlüsse und Inflation sorgen bei den Zuschüssen im Bereich Jugend und Soziales inzwischen für ganz erhebliche Mehrbedarfe. Daher wurden die Personalkostenanteile in den Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2023 einmalig mit einer 3,5 %-igen Steigerung dynamisiert. Ab dem Jahr 2024 sollen diese Personalkostenanteile jährlich grundsätzlich mit einer 2 %-igen Steigerung dynamisiert werden, wenn jedoch der aktuellste vorliegende Tarifabschluss im öffentlichen Dienst um mehr als einen Prozentpunkt von dem Regelsatz 2 % abweicht, wird der dem Tarifabschluss zugrundeliegende Prozentsatz als Dynamisierung berücksichtigt. Im Zuschussbereich des städtischen Haushalts soll für 2024 mit einer Personalkostensteigerung von 6 % gerechnet werden.

Die in den vergangenen Jahren steigende Anzahl der Zuschüsse und die Dynamisierung der Personalkostenanteile bestehender Zuschüsse tragen auch und zunehmend dazu bei, dass die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt gefährdet wird. Zuschusserhöhungen bzw. neue Zuschüsse müssen daher unbedingt an anderer Stelle im Haushalt durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge kompensiert werden.

Neben diesen städtischen Erwägungen zur Förderung freier Träger spielen auch Aspekte aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Wohlfahrtsverbände (AG Wohlfahrt), die im angesprochenen Verfahren zu einzelnen Punkten mit einbezogen wurden, eine Rolle.

In den Bereichen Jugend, Schule, Gesundheit und Soziales besteht Konsens zwischen AG Wohlfahrt und Verwaltung, die geschilderten Grenzen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stadt grundsätzlich anzuerkennen. Gemeinsam soll nach Lösungen dafür gesucht werden, diejenigen kommunalen Förderungen zu identifizieren sowie substanzial und nachhaltig zu gestalten, die für die soziale Infrastruktur und die soziale Balance und Teilhabe in der Stadtgesellschaft wesentlich und erforderlich sind. Gemeinsames Ziel ist eine Weiterentwicklung der städtischen Förderstruktur.

Das ist nicht kurzfristig zu leisten. In der Zwischenzeit bleibt das Finanzierungsproblem freier Träger durch stark steigende Personal- und Sachkosten jedoch bestehen. Die Verwaltung wird versuchen, die Belastungen der Träger neben der Erhöhung der Personalkostenförderung um 6 % für das Jahr 2024 durch Verfahrenserleichterungen zumindest teilweise zu kompensieren. Dazu wird sie für die Jahre 2023 und 2024 auf eine formelle Verwendungsnachweisprüfung für die Zuschüsse an Vereine, Vereinigungen und Verbände verzichten.

Was hat das für Effekte?

Träger können auf Verbandsebene Minderausgaben mit Mehrausgaben an unterschiedlichen Stellen (Projekte, Maßnahmen, Träger) verrechnen. Sie müssen nur noch Meldepflichten erfüllen, wenn erhebliche finanzielle Abweichungen von den Planungen absehbar sind und Leistungen dadurch nicht oder teilweise nicht mehr erbracht werden können. Nach den Jahresabschlüssen sind lediglich Sachberichte (gesammelt für alle Zuschusspositionen eines Trägers/Verbands) vorzulegen, die ebenso wie Jahresgespräche zwischen Trägern und Verwaltung die Entwicklungen der erbrachten Leistungen fokussieren.

Auch wenn das Volumen nicht sehr hoch ist, kann der mit dem Beschluss über die Vorlage V/0503/2022/2 „Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen im Haushaltsplanentwurf 2023“ bereitgestellte „Notfallfonds“ von einmalig 100.000 € zusätzlich genutzt werden, um in begründeten Einzelfällen weitere Kompensationen anzubieten, wenn gestiegenen Kosten zu einer „fundamentalen Angebotseinschränkung“ führen würden. AG Wohlfahrt und Verwaltung sind sich darüber einig, dass dies vorrangig kleineren Trägern zugutekommen sollte.

Ebenso sollen für das Jahr 2023 die Mittel aus dem „Stärkungspakt NRW“ genutzt werden, um finanzielle Defizite, die unter die Förderrichtlinie fallen, zu kompensieren. Den Trägern wurde angeboten, hierzu entsprechende Anträge zu stellen.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Zuschüsse (Produktgruppen 0502 und 0503) nach Aufgabenfeldern

Anlage 2: „Masterliste“: Anträge zum Haushalt 2024